Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

worfen hat, in ihren hauptpunkten mobifigirt, ja vielleicht vollkommen umgestürzt haben. haben nicht bie jesigen Sauptleute zum Beispiel f. B. gelernt, bag das hinterladungszewehr für den Krieg untauglich fei (während doch fcon die Kriege von 1860-64 und von 1866 bas Gegentheil bewiesen) hatte nicht 1859 noch ihre Lehrer in ben alten Trugschluffen über bie Bucht bes Stofes befraftigt. Saben fie nicht in bas geschloffene Ererciren bas hauptgewicht legen und bas gerftreute Gefecht nur gur Gröffnung bes Rampfes nebenbei in einer heute untauglichen Form betreiben gelernt (vergleiche die Lehrfacher der Afpi= rantenschulen in ben officiellen Berichten von 1860 bis beute!), haben fie fich nicht fruber bei ber Truppen= inftruktion einem blos beauffichtigenden dolce far niente überlaffen, mahrend fie heute der schwierigen Berrichtung fich felber unterziehen muffen.

Die Offiziere haben zwar seither in verschiedenen Wiederholungekurfen hie und ba wieder einmal Theorien über die angegebenen Gegenstände gehört, doch sind dieselben in den meisten Fällen unzureichend, weil, wohl aus Mangel an Lehrkräften und zu kleiner Schülerzahl, die Offiziere aller Grade beinahe immer berselben Theorie beiwohnen muffen, wobei, mit Rucksicht auf die jungeren darunter, jeweilen wieder von vorne angefangen wird, so daß der Ginzelne nie zu dem höheren Wissenswerthen gelangt.

Was die Privatstudien anbelangt, so hoffen wir eine Befferung, wenn einmal die Verfaffungsrevision vorüber und die neuen Einrichtungen in unserem Wehrwesen getroffen sein werden. Nicht daß wir wähnten, daß außerliche Einrichtungen den Studirtrieb des Einzelnen werden zu heben vermögen, wir glauben aber, daß die allenthalben herrschende Aufregung die Aufmerksamkeit von dem zunächst Nothewendigen abzieht und auf für ihn zunächst unfruchte bare Gegenstände lenkt.

(Fortfetung folgt.)

Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung.

II.

Am 12. November wurden die Militarartifel nach Borlage ber Rommission durch bas Brafibium bes Nationalrathes als einstimmig angenommen erklart, nachdem kein Antrag auf Berwerfung berselben gestellt worden war.

Der Stänberath genehmigte in feiner Situng vom 6. November die Entschädigungen an die Waffenschefs und Waffeninspektoren nach der bundebrathlichen Borlage.

Art. 1. Die Chefs ber Spezialwaffen und ber übrigen Dienstabtheilungen beziehen jahrlich folgende Entschäbigung:

- a. der Inspektor des Genie . . Fr. 1000 b. der Inspektor der Artillerie mit
 - Pferderation , 7500
- c. ber Oberst ber Kavallerie mit Pferberationen und Bureaukosten " 3500

a,	der Overn der E	oayar	ctionn	gen u	nit		
	Bureautoften	•				Fr.	2200
e.	ber Oberauditor	mit	Bur	eautos	ten	"	300

g. ber Oberpferbearzt mit Bureaus fosten " 1200

Art. 2. Außer biefer Entschädigung beziehen bie genannten Beamten fur jede Inspektionereise bie Kompetenzen ihres Grades.

Art. 3. Die Jahredbefoldungen ber Angeftellten ber Spezialwaffenbureaur werden fefigefest wie folgt:

- a für den Sefretar des Geniebureau, gleichzeitig Direktor ber Festungs= werke . . . Fr. 4060
- b. für den Bureauchef des Artillerie= bureau , 4000
- c. für den Sefretär des Artillerie=
 burcau . Fr. 2000 bis " 2400
 Art. 4. Die Bureaukosten des Inspektors des Genie, der Artillerie und des Oberfeldarztes werden

jährlich burch bas Budget bestimmt. Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit bem 1. Januar 1874 in Kraft. Der Bundesrath ift mit ber Bollziehung besselben beauftragt.

Eidgenoffenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Bom 5. November 1873.)

Rachbem nun bie Berfuche über einzelne Bestanbtheile ber Pferdeausruftung fur die Kavallerie ihren Abschluß in ben biedzjährigen Schulen gefunden haben, ersuchen wir die Militarbehörzben ber Kavallerie stellenden Kantone mit möglichster Beförderung folgende Gegenstände an die Zeughausverwaltung in Aarau zu handen bes eidg. Oberften ber Wasse seinen zu wollen:

- a. Eine Sattelbede von Filz nach Mufter von 1873.
- b. Zwei Stegfiffen " " " " " "
- c. Gin Futterfact " " " "
- d. Gine Rarabinerhalfter " " "
- e. Eine Revolvertasche f. Dragoners Unteroffiziere
- f. Gine Revolvertafche fur Guiben " "

Diese Ausruftungegegenstanbe werten, nachdem fie conferm ben befinitiven Muftern umgearbeitet sein werben, ben Kantonen als Mobell für alle jufunftigen Anschaffungen, sowie zur Umsanberung ber im Jahr 1873 ausgegebenen oben verzeichneten Gegenstanbe jurudgeschilt.

Schließlich beehren wir und Sie noch zu benachrichtigen, bag ber Inspektor ber Waffe angewiesen worben ift, alle Bestanttheile, welche von bem Mobell abweichen, auf Kosten ber Kantone in ben Kursen umanbern zu lassen.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 6. Dovember 1873.)

Das Departement ersucht Sie, ihm mit gefälliger Beförderung und jedenfalls bis spatestens ben 20. dies mittheilen zu wollen, mit was für handfeuerwaffen (Repetirgewehr, umgeandertes Gewehr großen und kleinen Kalibers) die taktischen Einheiten der Infanterie Ihres Kantons in Auszug, Reserve und Landwehr gegenwärtig bewaffnet sind.

Ruzern. (Thatigteit ber Offizieregefellfchaft ber Stadt Luzern.) Mahrend bes Wintersemesteres
1872—73 fanden 19 Bereinssihungen flatt, bie zusammen von
475 ober per Staung von 25 Offizieren besucht wurden, auf
ca. 200 in der Stadt wohnhafte Offiziere. Das Marimum ber
Besucher einer Staung betrug 36 und bas Minimum 12.

3m Gangen wurden 13 Bortrage gehalten, brei berfelben nahmen zwei Sigungen in Anspruch. Es finb folgenbe:

- 1. Ueber "Armeeorganisation" von Brn. Major G. v. Gigger.
- 2. Referat über bas "Neue lugernifche Militar. Gefes" von Oberft Bell, Militarbirettor.
- 3. Ueber "Rationelle Fußbetleibung ber Truppen" von Grn. Dr. Golblin. 2 Sigungen.
- 4. Ueber "Internationales Rriegerecht". 2 Gipungen. Bon Dr. Bb. Billi.
 - . 39. 281ui. 5. Ueber "Kavalleries-Organisation" von Oberstit. Müller.
- 6. Ueber "Artillerie-Drganisation", von Artillerie-Oberlieut.
 - 7. Ueber "Generalftabebienft", von Dberftit. A. Pfuffer.
- 8. Borlefung einer Befchreibung ber Schlacht bei Mare las Tour, nach Augenzeugen, von Major von Elgger.
 - 9. Ueber "Transportwefen", von Oberft 2B. Amrhyn.
- 10. Ueber "Berpflegung ber Truppen" im Allgemeinen und im Besonbern. 2 Sitzungen. Bon Oberfilt, Beber
- 11. Ueber tatifiche Formen ber Infanterie und ihre Anwensbung, von Major v. Efgger.
 - 12. Ueber "Moralifche Impulfe", von Obigem.
 - 13. Ueber "Lotal-Gefechte", von Oberftlt. Thalmann.

Den einzelnen Borträgen folgte gewöhnlich eine furzere ober langere Diekuffion. Ferner wurden andere militärische Fragen und Angelegenheiten besprochen, sowie die verschiedenen Bereins: Angelegenheiten erledigt.

J. S.

Baabt. Um 6. November ftarb in Aigle Gr. Charles be Loes, eitgen. Major im Genieftab, 37 Jahre alt. Der Berftorbene mar ein intelligenter Offizier und liebenemurbiger Charafter, seine Kameraben werben ihm ein freundliches Andenken bewahren.

Ausland.

Breußen. (Berbefferung ber Lage ber Untersoffiziere.) In Aussuhrung bes Gesetes vom 14 Junit. 3. betreffend bie Berbefferung ber Lage ber Unteroffiziere, und im Anschluß an ben Erlaß vom 23. Juni b. 3. wird vom Krieges ministerium Folgendes bestimmt:

- 1. Erhöhung bes ertraorbinaren Garnison BerpflegungsBuschusses. Bom 1. April cr. ab erhöht sich für sammtliche Unterossiziere, sowie für bie Roß. und Unterresärzte sowiet sie auf ben Empfang bes ertraorbinaren Garnison-Berpflegungs-Zuschusses überhaupt Anspruch haben ber reglementsmäßige ertraorbinare Garnison-Berpflegungs-Zuschußigur Beschaffung ber kleinen Friedens-Biktualien-Bortion und ber Zuschuß für eine Frühstücks-Bortion um bie Halfte, und zwar nach benselben Grundsägen, welche hinssichtlich ber Gewährung bes reglementsmäßigen ertraorbinaren Garnison-Berpflegungs-Zuschusses zur Anwendung kommen, so daß bemnach die qu. Hälfte beispieleweise beim Empfang der Marsch-Berpflegung, der großen Viktualien-Portion resp. des diesfallsigen Berpflegungs-Zuschusses nicht zahlbar ist.
- 2. Berbefferung ber Unteroffizier-Betleibung. Die Tragezeit ber Lederhanbschuhe wird von 2/3 auf 1/2 Jahr ermäßigt und für jeben Unteroffizier, neben ber Feldmuße, eine Schirmmuße von feinerem Stoffe mit einjähriger Tragezeit zum Etat gebracht. Die Unterhaltungekosten für Lederhandschuhe nach ber ermäßigten Tragezeit und für qu. Schirmmuße nach tem Saße von 25 Sgr. pro Stud sind vom 1. April 1873 zu gewähren. Den Truppen wird zur Pflicht gemacht, auch ihrerseits nach besten Kräften auf bie Berbesserung ber Bekleibung ber Unteroffiziere hinzuwirken, damit dieselben in und außer Dienst ihrer Charge entsprechend gekleibet erscheinen. Zu bem Ende sind die Montirungsstücke für Unteroffiziere mit 2/s ber etatsmäßigen Tragezeiten an bie

Rompagnien ze. ju verausgaben und von Letteren ben Unteroffi-

- 3. Berbefferung ber Kafernirung. Nachbem in neuerer Zett schon bei allen Kafernen-Neu-Bauten und wo es bie lokalen Berhältniffe gestatteten bei vorhandenen alteren Kasernen barauf Bebacht genommen ift, die Zahl ber Wohnungen für verheiratheie Keldwebel, Unteroffiziere zc. auf minbestens 3 per Kompagnie, die Zahl ber besondern kleinen Stuben für Vice-Feldwebel, Kapitandarmes, Bortepee-Fähnriche zc. auf minbestens 2 per Kompagnie zu vermehren, haben nunmehr noch folgende weitere Berbesserungs. Maßregeln einzutreten:
 - a) Herstellung einer möglichst gesonberten Schlafs und Aufents haltestelle für biejenigen Kerporalschafts : Untereffiziere, welche zur Beaussichtigung ber Mannschaften mit biesen gemeinschaftlich wohnen mussen. Bauliche Moßnahmen sind in dieser Beziehung nicht zu treffen. Wo sich der Zweck nicht durch entsprechende Aufstellung des Bettes und Tisches bes Unteroffiziers, event. entsprechende Stellung einiger Mannschaftsschränke, in genügendem Maße erreischen läßt, ist die Absonderung durch Aufstellung einer ca. 6 Kuß hohen einsachen Schirmwand zu bewerkstelligen. Außerdem wird für jeden Unteroffizier, neben einem Schemel ohne Lehne, ein Stuhl mit Brettssi, besondere Waschschung schillel nebst Wassertung und ein Wasseralas bewilligt.
 - b) Herstellung einer befonberen Stube fur 3 ober 4 altere Unteroffiziere in jedem Kompagnie-Revier, wie foldes icom mehrfach in neu erbauten Kasernen vorgesehen ift. Die Größe bieser Stuben ift auf 20 bis 25 Quabrate Meter zu bemeisen; ihre Ausstatung besteht fur jeden ber barin kafernirten Unteroffiziere aus:
 - 1 vollfanbigen Bett, 1 Mannichafteschrant, 1 Tifch mit verschließbarem Schubsach, 1 Stuhl mit Brettfit, 1 Schemel ohne Lehne, 1 Waschlichuffel, 1 Masserbrug, 1 Masserbrug, 2 Masserbrug, 2 Masserbrug, 2 Masserbruch, 2 Masserbruch, 2 Masserbruch, 2 Masserbruch, 2 Matern angestrichener Riechel mit eisernen haten, 1 Schirmsampe und bem sonstigen kasernenmäßigen Utenfilement.
- 4. Ginrichtung befonberer Menage-Anftalten fur bie Unteroffiziere. Entsprechend ben Rafernirungs-Grunbfagen wird fur bie Unteroffiziere eines Bataillons refp. eines Ravallerie : Regiments ober einer Felb-Artillerie-Abtheilung im Rafernement ein Speife= und Berfammlunge-Bimmer in ber Große von minbeftene einer 10mannigen Stube eingerichtet und fur basielbe bas etatemäßige Beigunge- und Erleuchtunge-Material bewilligt. - Die Lage bes Bimmere ift in möglichfter Nabe ber Menage Ruche gu mahlen, unmittelbare Berbindung mit ben Mannfchaftoftuben aber thunlichft zu vermeiben. Die Ausstattung biefes Speifezimmers ift nach Bebarf zu bewirken, und tann bestehen aus: 8 Tifchen fur Unteroffiziere, 40 Ctublen mit Brettfit, 1 Schrant gum Aufbewehren ber Befdirre, beffen Beidnung und Befdreibung befonbers mitgetheilt werben wirb, 7 lfb. Metern Ricchel mit eifernen Baten, 2 hölzernen Spudnapfen, 40 flachen Tellern (von weißem Steingut), 40 tiefen Tellern (bito), 4 großen Speifenapfen (bito), 4 fleineren Speifenapfen (bito), 4 großen Borlegelöffeln, 40 Eflöffel von Binn, 4 Bafferflaschen, 40 Trintglafern, 4 Salgs fagden, 40 Baar Meffer und Gabeln. Die Unteroffiziere nehmen zwar grundfaglich an ber Mannichafte Menage Theil, jeboch ift biefelbe fur erftere burch Beigaben von Fleifch ober fonftigen Rahrungemitteln zu verbeffern. - Bu letterem Smede ift barauf Bebacht ju nehmen, ben Berd ber Mannichaftstuche mit einer tleinen besonderen Feuerstelle zu verseben, fur welche an Utenfilien 1 eiferner Topf (in einer ber Bahl ber Menage : Theilnehmer entsprechenben Große), 1 große eiferne Bratpfanne (bito), 1 fleine Bratpfanne, gemahrt werben. Außerbem ift fur bie Unteroffizier-Menage ein befonberer fleiner Rellerraum ju überweisen. Fur bie Reinigung ber Menage Anftalt und bie Bebienung in berfelben find Mannschaften gu fommanbiren.

Die Ausführung ber vorstehenb sub 3 und 4 aufgeführten Berbesserungs : Einrichtungen ist jedenfalls bei allen Reubauten und Neueinrichtungen von Kafernements im vollen Umfange zu bewirken; bei ben vorhandenen Kafernements aber, soweit es über-